QUNIS

Besondere Geschäftsbedingungen QUNIS AUTOMATION ENGINE der QUNIS GmbH

Im Verhältnis der QUNIS GmbH (nachfolgend: „QUNIS“ genannt) zu ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunden“ genannt) - zusammen „Vertragsparteien“ genannt - gelten die nachfolgenden besonderen Geschäftsbedingungen QUNIS AUTOMATION ENGINE (nachfolgend „AGB AUTOMATION ENGINE“ genannt). Der Kunde erkennt diese auch für zukünftige Verträge als verbindlich an.

I. Anwendungsbereich

1. Die AGB QUNIS AUTOMATION ENGINE gelten für alle Verträge zwischen den Vertragsparteien, auf deren Grundlage QUNIS sich verpflichtet, dem Kunden die Standardsoftware QUNIS AUTOMATION ENGINE (nachfolgend „lizenzierte Software“ genannt) gegen Vergütung zu überlassen.

2. Nicht Gegenstand der AGB AUTOMATION ENGINE sind die Installation von Software beim Kunden, die Parametrisierung oder Anpassung von Software, die Migration von Daten, die Einweisung oder Schulung der Mitarbeiter des Kunden und die Beratung des Kunden.

3. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten ergänzend zu den AGB AUTOMATION ENGINE die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der QUNIS GmbH“ (nachfolgend „AGB von QUNIS“). Die Regelungen der AGB AUTOMATION ENGINE gehen im Falle von Widersprüchen den AGB von QUNIS vor.

4. QUNIS übersendet dem Kunden die anwendbaren Vertragsbedingungen auf Wunsch per E-Mail oder Telefax oder stellt sie in der jeweils aktuellen Fassung dem Kunden zum Herunterladen auf der Website von QUNIS zur Verfügung.

II. Lizenzierte Software

1. Die lizenzierte Software ist eine Standardsoftware, die es dem Kunden ermöglicht, Teile eines Data Warehouses über eine Administrationsoberfläche zu generieren und für kundenindividuelle Anforderungen anzupassen.

2. QUNIS ermöglicht es dem Kunden, sich vor Vertragsschluss über die Anwenderdokumentation und die wesentlichen Funktionsmerkmale der lizenzierten Software zu informieren. Der Kunde trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Über Zweifelsfragen hat sich der Kunde vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von QUNIS oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

3. Für die Beschaffenheit der Funktionalität der lizenzierten Software ist die Anwenderdokumentation abschließend maßgeblich, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der lizenzierten Software schuldet QUNIS nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der lizenzierten Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von QUNIS herleiten, es sei denn, QUNIS hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich bestätigt.

4. Leistungsbeschreibungen stellen keine Garantien oder Zusicherungen von Eigenschaften dar. Garantien und Zusicherungen von Eigenschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung von QUNIS.

5. Soweit QUNIS während der Zeit, in der der Vertrag besteht, die lizenzierte Software zur Erfüllung vertraglicher Pflichten oder aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Berechtigung ändert (z.B. durch neue Programmstände wie Updates), tritt an die Stelle der lizenzierten Software die geänderte lizenzierte Software. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Überlassung eines früheren Software-Standes zu verlangen.

III. Überlassung der lizenzierten Software

1. QUNIS überlässt dem Kunden die lizenzierte Software zur Nutzung im vereinbarten Umfang gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung beschränkt auf die Zeit, in der der Vertrag besteht, ohne räumliche Beschränkung auf der Grundlage von Mietrecht. QUNIS überlässt dem Kunden als Teil der lizenzierten Software im unter Satz 1 bestimmten Umfang zudem die Anwenderdokumentation zu der lizenzierten Software ausschließlich in elektronischer Form und nach Wahl von QUNIS in deutscher und/oder englischer Sprache.

2. Die Lieferung der lizenzierten Software samt Lizenzschlüssel erfolgt innerhalb eines Monats nach Vertragsschluss, es sei denn, es ist ausdrücklich eine abweichende Frist vereinbart. Sie erfolgt in der mit dem Kunden vereinbarten Form oder – wenn keine Vereinbarung besteht – nach Wahl von QUNIS auf einem Datenträger (nachfolgend „Offline-Vertrieb“ genannt), oder zum Herunterladen per Internet (z.B. WWW oder FTP) bereitzustellen (nachfolgend „Online-Vertrieb“ genannt). Im Falle des Offline-Vertriebs bleibt QUNIS auch nach Übergabe Eigentümer des Datenträgers, der Kunde ist während der Zeit, in der der Vertrag besteht, zum unmittelbaren Besitz des Datenträgers berechtigt. Im Falle des Online-Vertriebs ist die Lieferpflicht erfüllt, sobald die lizenzierte Software zum Herunterladen bereit steht, QUNIS den Kunden

hierüber informiert und QUNIS ihm den Link zum Herunterladen („Download-Link“) samt der Zugangsdaten und den Lizenzschlüssel mitgeteilt hat.

3. QUNIS überlässt dem Kunden die lizenzierte Software ausschließlich in ausführbarer Form (Objekt-Code). Die Lieferung von Quellcode (Source-Code) ist nicht geschuldet.

IV. Umfang der Lizenz

1. Die lizenzierte Software ist rechtlich geschützt. QUNIS räumt dem Kunden nach Maßgabe des Vertrages ein nicht-ausschließliches, räumlich unbeschränktes, zeitlich auf die Zeit, in der der Vertrag besteht, beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der lizenzierten Software im vertraglich vereinbarten Umfang ein.

2. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst je Lizenz die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten lizenzierten Software auf einem Server oder einem Server-Cluster, und zwar je Lizenz für ein Data Warehouse, welches von dem Kunden oder auch mit ihm i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen oder sonstigen befugten Nutzern genutzt werden darf. Der Kunde ist nicht berechtigt, mittels der lizenzierten Software Data Warehouses für Dritte zu generieren bzw. generieren zu lassen und für deren Anforderungen anzupassen bzw. anpassen zu lassen. Die Lizenz berechtigt zur Nutzung der lizenzierten Software zu Test-, Entwicklungs- und Produktivzwecken für beliebig viele Anwender.

3. Nur in diesem Umfang werden Rechte an der lizenzierten Software eingeräumt. Alle darüber hinaus gehenden Rechte, insbesondere zur Bearbeitung verbleiben bei QUNIS, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

4. Der Kunde darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der lizenzierten Software erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit einem geeigneten Lizenzvermerk zu kennzeichnen.

5. Der Kunde darf Änderungen an der lizenzierten Software im Sinne des § 69c Nr. 2 UrhG nur durchführen, soweit dies kraft Gesetzes gestattet ist. Bereits geringfügige Änderungen können zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der lizenzierten Software und an anderen Computerprogrammen und zu unrichtigen Ergebnissen der Datenverarbeitung führen.

6. Es ist dem Kunden untersagt, Urheber- oder Lizenzvermerke in der lizenzierten Software oder auch auf dem ggf. von QUNIS überlassenen Datenträger zu verändern oder zu entfernen.

7. Der Kunde ist zu einer Dekompilierung der lizenzierten Software im Sinne des § 69e UrhG nur berechtigt, soweit dies kraft Gesetzes gestattet ist. Vor einer Dekompilierung der lizenzierten Software fordert der Kunde QUNIS schriftlich mit angemessener Fristsetzung auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Kunde in den Grenzen des § 69e UrhG zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten (z.B. nach § 69e Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 UrhG) verschafft der Kunde QUNIS eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar gegenüber QUNIS zur Einhaltung der Vertragsbedingungen verpflichtet.

V. Instandhaltung und Weiterentwicklung

1. QUNIS erbringt Leistungen zur Instandhaltung einschließlich der Beseitigung von Mängeln der lizenzierten Software nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

2. QUNIS ist zudem nach eigenem Ermessen zur Weiterentwicklung der lizenzierten Software in angemessenem Umfang berechtigt. Die mietvertragliche Pflicht von QUNIS zur Instandhaltung der lizenzierten Software bleibt hiervon unberührt.

3. QUNIS ist berechtigt, dem Kunden im Rahmen der mietvertraglichen Pflicht zur Instandhaltung der lizenzierten Software und im Rahmen der vertraglichen Befugnis zur Weiterentwicklung der lizenzierten Software neue Programmstände (z.B. Bug Fixes, Patches oder Updates) zu der lizenzierten Software und der zugehörigen Anwenderdokumentation in dem Standard-Release-Stream zu der lizenzierten Software von QUNIS zu überlassen. Auf die Überlassung und Lizenzierung von neuen Programmständen zu der lizenzierten Software finden die Bestimmungen unter Ziffer III. und IV. entsprechende Anwendung. QUNIS weist darauf hin, dass das Unterlassen des Installierens eines neuen Programmstandes u.a. dazu führen kann, dass Fehler, die durch den neuen Programmstand beseitigt würden, weiter auftreten und dass QUNIS für solche Fehler nicht mehr verantwortlich ist. Das Unterlassen des Installierens eines neuen Programmstands kann ferner u.a. dazu führen, dass der Kunde neue Funktionen, die durch den neuen Programmstand eingeführt würden, nicht nutzen kann.

4. QUNIS ist berechtigt, die lizenzierte Software einschließlich der Benutzeroberfläche und Dialogfelder sowie der Anwenderdokumentation nach freiem Ermessen zu ändern, zu ergänzen und weiterzuentwickeln, soweit der vertragsgemäße Funktionsumfang der lizenzierten Software im Wesentlichen erhalten bleibt und die Änderung für den

Kunden für eine vertragstypische und bestimmungsgemäße Nutzung der lizenzierten Software zumutbar ist. Die Berechtigung zur Änderung der lizenzierten Software umfasst auch die Berechtigung, Funktionen zu entfernen, die für die vertragsgemäße Anwendung der lizenzierten Software nicht oder nicht mehr wesentlich sind, soweit dies für den Kunden nach Maßgabe von Satz 1 zumutbar ist. Es obliegt dem Kunden, nach Mitteilung von Änderungen der lizenzierten Software zu prüfen, ob die Änderungen für ihn für eine vertragstypische und bestimmungsgemäße Nutzung der lizenzierten Software zumutbar sind. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, hat der Kunde QUNIS hierüber unverzüglich zu informieren.

5. Wenn QUNIS plant, die Instandhaltung und Weiterentwicklung der lizenzierten Software einzustellen, wird QUNIS dies dem Kunden unter Angabe des Termins der Einstellung mindestens zwölf Monate zuvor ankündigen. Die Ankündigung ersetzt nicht die Kündigung oder sonstige Beendigung des Vertrages.

IV. Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung beträgt

a) 1.000,- EUR pro Vertragsmonat innerhalb der ersten 24 Vertragsmonate (Mindestlaufzeit) und

b) 500,- EUR pro Vertragsmonat ab dem 25. Vertragsmonat.

2. Die Vergütung ist im Voraus fällig. Die Abrechnung erfolgt pro Vertragsjahr.

3. QUNIS ist berechtigt, eine elektronische Rechnung auszustellen und diese elektronisch an den Kunden zu versenden. Der Kunde erklärt mit Zustandekommen dieses Vertrages unwiderruflich seine Zustimmung zur elektronischen Übermittlung der Rechnung.

4. Weitere Zahlungsbedingungen sind in den AGB von QUNIS geregelt.

V. Besondere Mitwirkungsleistungen des Kunden

1. Es obliegt dem Kunden, die notwendigen technischen Systemvoraussetzungen für den Einsatz der lizenzierten Software zu schaffen. Dem Kunden obliegt die Beistellung von Drittsoftware im vereinbarten Umfang. QUNIS ist nach Maßgabe von Ziffer IX. verpflichtet und berechtigt, die notwendigen technischen Systemvoraussetzungen bei Änderungen, insbesondere Weiterentwicklungen der lizenzierten Software anzupassen.

2. Es obliegt dem Kunden, QUNIS zur Analyse von Mängeln und sonstigen Fehlern die hierfür erforderlichen Informationen bereitzustellen, z.B. durch Gewährung eines Fernzugriffs auf das System des Kunden oder durch Überlassung von Log-Files.

3. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die lizenzierte Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse).

4. Der Kunde sichert seine Daten, insbesondere solche, auf die QUNIS und ihre Mitarbeiter bei der Durchführung des Vertrages Zugriff nehmen können, nach dem Stand der Technik, und zwar in anwendungsadäquaten Abständen, so dass sich die Daten mit vertretbarem Aufwand wiederherstellen lassen. Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können alle von QUNIS im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

5. Ein unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden stellt eine zum Schadensersatz verpflichtende schuldhafte Vertragsverletzung dar, wenn der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass eine Störung der lizenzierten Software nicht vorliegt, sondern die Ursache für das Symptom, hinter dem er einen Mangel vermutet, in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt.

VI. Rechte des Kunden wegen Mängeln

1. Dem Kunden stehen seine Rechte wegen eines Mangels der lizenzierten Software nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu, es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart.

2. Im Falle eines Sachmangels der lizenzierten Software ist QUNIS nach ihrer Wahl, die QUNIS innerhalb angemessener Frist zu treffen hat, zur Nachbesserung (d. h. Beseitigung des Mangels) oder Ersatzlieferung (d. h. Bereitstellung eines neuen mangelfreien Programmstandes) verpflichtet und

berechtigt. Die Beseitigung des Mangels kann auch darin bestehen, dass QUNIS dem Kunden vertragsgemäße und zumutbare Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

3. Im Falle eines Rechtsmangels der lizenzierten Software ist QUNIS nach ihrer Wahl, die QUNIS innerhalb angemessener Frist zu treffen hat, berechtigt, entweder auf eigene Kosten dem Kunden das erforderliche Recht (z.B. urheberrechtliche Nutzungsrecht) zur Beseitigung des Rechtsmangels einräumen oder die Leistung so abändern, dass sie das Recht nicht mehr verletzt, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Dem genügt eine Abänderung der Leistung dergestalt, dass QUNIS dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der lizenzierten Software oder an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschaffen. Der Kunde übernimmt den neuen Programmstand, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und ihm die Übernahme zumutbar ist; Ziffer V.4 findet entsprechende Anwendung.

4. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder die für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

5. Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden oder vergeblichen Aufwendungen sind nach Maßgabe von Ziffer VII. beschränkt.

VII. Haftung

1. QUNIS haftet ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften
a) wegen Vorsatzes;
b) für Schäden, soweit diese darauf beruhen, dass QUNIS einen Mangel der lizenzierten Software arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Software übernommen hat;
c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von QUNIS oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von QUNIS beruhen;
d) für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von QUNIS oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von QUNIS beruhen;
e) nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. In anderen als den in Ziffer 1 bestimmten Fällen ist die Haftung von QUNIS auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit der Schaden auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch QUNIS oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von QUNIS beruht. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

3. In anderen als den in Ziffer 1 und 2 bestimmten Fällen ist die Haftung von QUNIS wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

4. Eine verschuldensunabhängige Haftung von QUNIS nach § 536a Abs. 1 Var. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.

5. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.

6. Die vorstehenden Bestimmungen zu unserer Haftung auf Schadensersatz gelten für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche auf Schadensersatz gegen QUNIS unabhängig von ihrem Rechtsgrund sowie entsprechend für unsere Haftung auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Abschnitt A.VI. der AGB von QUNIS findet keine Anwendung.

VIII. Schutzrechte Dritter

Abschnitt V. 1 der AGB und Abschnitt V.2 der AGB mit Ausnahme des letzten Satzes finden Anwendung. Im Übrigen findet Abschnitt V. der AGB keine Anwendung. Auf die Freistellungsverpflichtung findet Ziffer VII. der AGB AUTOMATION ENGINE Anwendung.

IX. Recht zur Anpassung des Vertrages durch QUNIS

1. QUNIS ist berechtigt, in den vertraglich vereinbarten Fällen vertragliche Bestimmungen nach billigem Ermessen und unter den weiteren vertraglichen Voraussetzungen gemäß dem nachfolgenden Verfahren anzupassen.

2. QUNIS bietet dem Kunden zur Anpassung der vertraglichen Bestimmungen rechtsverbindlich eine Änderung des Vertrages an (Anpassungsmitteilung).

3. Im Falle einer Anpassung der Preise gilt Folgendes: QUNIS darf die Preise höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der unter dem nachfolgenden Absatz bezeichnete Index geändert hat (Änderungsrahmen). Im Falle der ersten Preisanpassung ist für den Änderungsrahmen die

Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Im Falle weiterer Preisanpassungen ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungsmitteilung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungsmitteilung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig „Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie“ (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62) maßgeblich. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet. Bei der Preisanpassung ist QUNIS berechtigt, die so berechneten Ergebnisse kaufmännisch bis auf vier Nachkommastellen zu runden.

4. Im Falle der Änderung sonstiger Vertragsbedingungen dürfen keine Bestimmungen geändert werden, welche das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung zum Vorteil von QUNIS verändern und welche für den Kunden aus anderen Gründen nicht zumutbar sind. QUNIS ist nach Maßgabe dieser Ziffer 4 insbesondere nicht berechtigt, für die gleiche Leistung eine höhere Vergütung zu verlangen.

5. Die Anpassungsmitteilung muss insbesondere folgende Informationen enthalten:

a) den Inhalt der angebotenen Änderung des Vertrages;
b) das Änderungsdatum (d.h. den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Vertrages wirksam werden soll);
c) die Berechtigung des Kunden, QUNIS gegenüber innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zugang der Anpassungsmitteilung zu widersprechen;
d). die Schriftformbedürftigkeit des Widerspruchs des Kunden;
e) die Rechtsfolge des Unterlassens des Widerspruchs durch den Kunden.

6. Soweit die Änderung des Vertrages kraft Gesetzes einer Form bedarf, teilt QUNIS dem Kunden das Angebot zur Änderung des Vertrages in der erforderlichen Form mit.

7. Die Zustimmung des Kunden zu diesem Angebot zur Änderung des Vertrages gemäß der Anpassungsmitteilung gilt als erteilt,

a) wenn zwischen dem Zugang der Anpassungsmitteilung beim Kunden und dem von QUNIS in der Anpassungsmitteilung benannten Termin für das Wirksamwerden der Änderungen ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegt und
b) wenn der Kunde gegenüber QUNIS den Änderungen gemäß der Anpassungsmitteilung nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Anpassungsmitteilung in Schriftform widersprochen hat, obwohl QUNIS in der Anpassungsmitteilung auf die Rechtsfolge des Unterlassens des Widerspruchs besonders hingewiesen hat.

8. Bei form- und fristgerechtem Widerspruch bleiben die vertraglichen Bestimmungen unverändert. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages wird hierdurch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

X. Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag wird für eine unbestimmte Laufzeit geschlossen.

2. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres ordentlich zu kündigen, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.

4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5. Nach Ablauf des Vertrages darf der Kunde die lizenzierte Software nicht mehr nutzen. Auf Verlangen von QUNIS bestätigt der Kunde die Vernichtung von zur Installation überlassenen Datenträgern und Löschung jeglicher Kopien der lizenzierten Software.

Stand: März 2018